

Bebauungsplan Nr. 68 Wohngebiet "Am Unzbach" - Stadt Bad Salzungen

-Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB-

NUTZUNGSSCHABLONEN (Teil B)

MI 1	MI 2	MI 3
TH 8,00	TH 9,50 bis 11,00	TH 7,00
a	o	o

WA 1, 2, 3 und 4	WA 5	WA 6
TH 7,00	TH 11,00	TH 14,50
o	o	o

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN (Teil A)

Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB / § 4 und 6 BauNVO

 WA	Allgemeines Wohngebiet mit Nummerierung der Baufläche
 MI	Mischgebiet mit Nummerierung der Baufläche

2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB, §§ 16, 18 und 19 BauNVO

 TH 11,00	Traufhöhe als Höchstmaß
 TH 9,50-11,00	Traufhöhe als Mindest und Höchstmaß

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen gem. § 9 (1) 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO

 Baulinie	Baulinie
 Baugrenze	Baugrenze
 offene Bauweise	offene Bauweise
 abweichende Bauweise	abweichende Bauweise

6. Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BauGB

 Strassenbegrenzungssymbol	Strassenbegrenzungssymbol auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 Verkehrsflächenbesonderer Zweckbestimmung	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hier: öffentliche Mischverkehrsfläche
 Verkehrsflächenbesonderer Zweckbestimmung	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hier: öffentlicher Fußgängerbereich
 Straßenverkehrsfläche	Straßenverkehrsfläche hier: öffentliche Verkehrsfläche

9. Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BauGB

 öffentliche Grünflächen	öffentliche Grünflächen hier: Spielplatz
 öffentliche Grünflächen	öffentliche Grünflächen hier: Gewässerrandbegrenzung
 öffentliche Grünflächen	öffentliche Grünflächen hier: Fußweg begleitende Begrünung

13. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 25 b) BauGB

 Erhaltung: Bäume	Erhaltung: Bäume
--	------------------

15. Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs gem. § 9 (7) BauGB
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung hier: -Maß der Nutzung gem. § 16 (5) BauNVO -Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 Umgrünung von Flächen für überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen	Umgrünung von Flächen für überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen im Sinne des § 12 (1) BauNVO

16. Eigene Planzeichen

 Hauptfritrichtung	Hauptfritrichtung gem. § 9 (1) 2 BauGB
--	--

Nachrichtliche Übernahme

10. Flächen für die Wasserversorgung gem. § 9 (6) BauGB

 Wasserflächen	Wasserflächen hier: Unzbach
--	-----------------------------

15. Sonstige Planzeichen

 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind hier: Gewässerrandstreifen
--	--

16. Eigene Planzeichen

 Bereich mit bedingter Zulässigkeit	Bereich mit bedingter Zulässigkeit gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB mit aufhebender Wirkung
---	--

Bestandsangaben

 Gebäudebestand (ALKIS)	Gebäudebestand (ALKIS)
 Flurstücksnummer (ALKIS)	Flurstücksnummer (ALKIS)
 Flurstücksgrenze (ALKIS)	Flurstücksgrenze (ALKIS)
 Flurgrenze (ALKIS)	Flurgrenze (ALKIS)
 Vermaßung (in Meter)	Vermaßung (in Meter)
 Böschung (eingemessen)	Böschung (eingemessen)
 versiegelte Straßen, Wege (eingemessen)	versiegelte Straßen, Wege (eingemessen)
 Geländehöhe in Meter über NNH (Normalhöhenmaß); eingemessen; siehe Hinweis 4)	Geländehöhe in Meter über NNH (Normalhöhenmaß); eingemessen; siehe Hinweis 4)
 Nadelbaum (eingemessen)	Nadelbaum (eingemessen)
 Laubbaum (eingemessen)	Laubbaum (eingemessen)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (Teil B)

A) Art und Maß der baulichen Nutzung nach § 9 (1) 1 BauGB, §§ 4, 6, 16, 18 und 19 BauNVO

- Für das Plangebiet wird als Art der baulichen Nutzung "Allgemeines Wohngebiet" (WA) nach § 4 BauNVO und "Mischgebiet" nach § 6 BauNVO festgesetzt.
- Nicht zugelassen werden nach § 4 (3) BauNVO i. V. m. § 1 (6) 1 BauNVO - Pkt. 3. Anlagen für Verwaltungen, - Pkt. 4. Gartenbaubetriebe, - Pkt. 5. Tankstellen.
- Nicht zugelassen werden nach § 6 (2) BauNVO i. V. m. § 1 (6) 1 BauNVO - Pkt. 5. Anlagen für Verwaltungen, - Pkt. 6. Gartenbaubetriebe, - Pkt. 7. Tankstellen, - Pkt. 8. Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Absatz 3 Nummer 2 in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.
- Nicht zugelassen werden nach § 6 (3) BauNVO i. V. m. § 1 (6) 1 BauNVO Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Absatz 3 Nummer 2 außerhalb der in Absatz 2 Nummer 8 bezeichneten Teile des Gebiets.
- Bedingte Zulässigkeit gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB mit aufhebender Wirkung:**

Für den abgegrenzten Teilbereich des Flurstücks 2537 des "Allgemeinen Wohngebiets" (WA 2) und der Flurstücke 2514 sowie 2538 des "Mischgebiets" (MI 3) sind gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB bauliche und sonstige Nutzungen und Anlagen nur **bedingt zulässig**. So werden für den abgegrenzten Teilbereich des Flurstücks 2537 des "Allgemeinen Wohngebiets" (WA 2) und des "Mischgebiets" (MI 3) sind bauliche und sonstige Nutzungen sowie Anlagen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 sowie Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauNVO bzw. § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 BauNVO erst zulässig (Folgenutzung), wenn eine bauliche Anlage im "Mischgebiet" (MI 3) entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes **errichtet wurde**. Bis zum Wirksamwerden der bedingten Zulässigkeit für den Teilbereich des "Allgemeinen Wohngebiets" (WA 2) und des "Mischgebiets" (MI 3) sind bauliche und sonstige Nutzungen sowie Anlagen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 sowie Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauNVO bzw. § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 BauNVO **unzulässig**. Als Zwischennutzung ist für den Teilbereich ausschließlich eine landwirtschaftliche Nutzung zulässig.

- Festsetzungen zur Unzulässigkeit von Nutzungen in bestimmten Geschossen gem. § 9 Abs. 3 BauGB i. v. m. § 1 Abs. 7 Nr. 2 und 3 BauNVO**
- Im Bereich des "Allgemeinen Wohngebiets" (WA 1) und (WA 3) sind im 3. Geschoss die allgemein zulässigen Nutzungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 sowie die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauNVO unzulässig.
- Im Bereich des "Mischgebiets" (MI 1) und (MI 3) sind im 3. Geschoss die allgemein zulässigen Nutzungen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 BauNVO unzulässig.
- Im Bereich des "Mischgebiets" (MI 1) wird die GRZ auf 0,8 festgesetzt. Gemäß § 19 (4) Satz 3 BauNVO ist eine Überschreitung der Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 (4) Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen unzulässig.
- Im Bereich des "Mischgebiets" (MI 2) wird die GRZ auf 0,6 festgesetzt. Gemäß § 19 (4) Satz 3 BauNVO ist eine Überschreitung der Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 (4) Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 zulässig. Weitere Überschreitungen werden nicht zugelassen.
- Im Bereich des "Mischgebiets" (MI 3) wird die GRZ auf 0,4 festgesetzt. Gemäß § 19 (4) Satz 3 BauNVO ist eine Überschreitung der Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 (4) Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 zulässig. Weitere Überschreitungen werden nicht zugelassen.
- Im Bereich des "Allgemeinen Wohngebiets" (WA 1) und (WA 3) wird die GRZ auf 0,4 festgesetzt. Gemäß § 19 (4) Satz 3 BauNVO ist eine Überschreitung der Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 (4) Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 zulässig. Weitere Überschreitungen werden nicht zugelassen.
- Im Bereich des "Allgemeinen Wohngebiets" (WA 2) und (WA 4) wird die GRZ auf 0,4 festgesetzt. Gemäß § 19 (4) Satz 3 BauNVO ist eine Überschreitung der Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 (4) Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 zulässig. Weitere Überschreitungen werden nicht zugelassen.
- Im Bereich des "Allgemeinen Wohngebiets" (WA 5) wird die GRZ auf 0,4 festgesetzt. Gemäß § 19 (4) Satz 3 BauNVO ist eine Überschreitung der Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 (4) Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 zulässig. Weitere Überschreitungen werden nicht zugelassen.
- Im Bereich des "Allgemeinen Wohngebiets" (WA 6) wird die GRZ auf 0,4 festgesetzt. Gemäß § 19 (4) Satz 3 BauNVO ist eine Überschreitung der Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 (4) Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 zulässig. Weitere Überschreitungen werden nicht zugelassen.

B) Bauweise, Baulinien, Baugrenzen nach § 9 (1) 2 BauGB, §§ 12, 14, 22 und 23 BauNVO

- Im allgemeinen Wohngebiet werden außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen im Sinne des § 12 (1) BauNVO ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind die Flächen, welche mit der Umgrünung von Flächen für überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen im Sinne des § 12 (1) BauNVO umgrenzt sind.
- Im Mischgebiet ist außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bei der Errichtung von überdachten Stellplätzen (Carports) und Garagen im Sinne des § 12 (1) BauNVO grundsätzlich ein Mindestabstand von 3,00 m zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche sowie der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (öffentliche Mischverkehrsfläche) und den überdachten Stellplätzen (Carports) und Garagen im Sinne des § 12 (1) BauNVO einzuhalten.
- Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ist für die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO grundsätzlich ein Mindestabstand von 3,00 m zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche sowie der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (öffentliche Mischverkehrsfläche) und den Nebenanlagen einzuhalten. Ausnahmen können Einfriedungen auch innerhalb dieses Bereiches errichtet werden.
- Innerhalb des Gewässerrandstreifens gemäß § 38 WHG i. V. m. § 29 ThürWG (5,00 m) ist die Errichtung von überdachten Stellplätzen (Carports) und Garagen im Sinne des § 12 (1) BauNVO sowie die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO ausgeschlossen.
- Im Bereich des "Mischgebiets" (MI 2) ist ein Zurücktreten von der westlichen Baulinie bis zu 1,00 m, von der nördlichen Baulinie bis zu 2,00 m und der östlichen Baulinie bis zu 8,00 m zulässig.
- Im Bereich des "Mischgebiets" (MI 2) ist ein Vortreten von der westlichen Baugrenze bis zu 1,00 m zulässig.
- Balkone und deren Dachüberstände dürfen die Baugrenze um bis zu 1,50 m überschreiten.
- Definition abweichende Bauweise**
Bei der abweichenden Bauweise darf die Gesamtlänge der Hausform 50 m überschreiten.

C) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen zur Baugestaltung nach § 9 (4) BauGB i. v. m. § 88 ThürBO

- Hauptfritrichtung**
Die festgesetzten Hauptfritrichtungen gelten ausschließlich für Hauptanlagen im Bereich des "Allgemeinen Wohngebiets" (WA 1) bis (WA 6).
- Einfriedigungen**
Freistehende Mauern sind als Einfriedigungen nicht zulässig. Gestaltung der ungebauten Flächen der bebauten Grundstücke innerhalb der Grundstücke sind unbefestigte Flächen mit Rasen, Sträuchern und Bäumen zu begrünen. Bei Sträuchern und Bäumen sind nur einheimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden (eine beispielhafte Aufzählung erfolgt in der Pflanzliste 1 und 2 unter Hinweise Pkt. 2.3 und 2.4).

D) Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach § 9 (1) 24 BauGB

- Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen**
1.1 Im Bereich des "Mischgebiets" (MI 2) sind keine offenbaren Fenster vor schutzwürdigen Räumen in der Nord- und Westfassade zulässig. Zulässig sind offenbare Fenster von schutzwürdigen Räumen in der Nord- und Westfassade nur, wenn ein verglaster Laubengang/Vorhangsfassade vorhanden ist.

HINWEISE

- Hinweise zum Planverfahren**
1.1 Der Bebauungsplan Nr. 68 Wohngebiet "Am Unzbach" wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 BauGB aufgestellt. Dementsprechend kann von einer Umwelprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen werden.
- Ein Umweltbericht und ein Grünordnungsverfahren sind für Bebauungspläne der Innenentwicklung nicht erforderlich. Es erfolgte eine entsprechende Vorprüfung.

Lage des Geltungsbereichs (ohne Maßstab, Quelle TLBG 6)



Präambel

Satzung der Stadt Bad Salzungen über den Bebauungsplan Nr. 68 Wohngebiet "Am Unzbach".
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung und des § 19 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) in der derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Bebauungsplan Nr. 68 Wohngebiet "Am Unzbach", bestehend aus dem Planteil (Teil A) und Textteil (Teil B), als Satzung erlassen.

Gesetzliche Grundlagen

Dieser Bebauungsplan wurde aufgrund folgender Rechtsgrundlagen erarbeitet:

- Baumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I, S. 2966), in der derzeit gültigen Fassung
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung
- BauNutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786), in der derzeit gültigen Fassung
- PlanZVG (PlanZVG) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), in der derzeit gültigen Fassung
- Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 25.03.2014 (GVBl. 2014 S. 49), in der derzeit gültigen Fassung
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I, S. 1274), in der derzeit gültigen Fassung
- Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28.05.2019 (GVBl. S. 74)
- Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), in der derzeit gültigen Fassung
- Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) vom 14.04.2004 (GVBl. S. 465), in der derzeit gültigen Fassung
- Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), in der derzeit gültigen Fassung
- Regionalplan Südwestthüringen Bekanntmachung vom 09.05.2011 (Nr. 19/2011 Thüringer Staatsanzeiger) und 1. Änderung am 30.07.2012 (Nr. 31/2012 Thüringer Staatsanzeiger)
- Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm (EntwProgV TH 2014) vom 15.05.2014 (GVBl. 2014 S. 205)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), in der derzeit gültigen Fassung
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I, S. 502), in der derzeit gültigen Fassung

- Hinweise zum Naturschutz**
2.1 Anfallender Oberboden (Mutterboden) ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 und DIN 19731 zum Wiedereinbau abzuschleppen, zu lagern und zu unterhalten.
2.2 Im Rahmen aller Pflanzmaßnahmen sind die im Thüringer Nachbarrechtsgesetz festgelegten Grenzabstände einzuhalten (§ 44 ff ThürNRG).
2.3 **Pflanzliste 1** (Laubbäume - 3. Ordnung, Wuchshöhe: 7 - 12/15 m)
Es sind einheimische, standortgerechte (autochthone) Gehölze zu pflanzen.

Gemeine Traubenkirsche	- Prunus padus
Salweide	- Salix caprea
Bruchweide	- Salix fragilis
Feldahorn	- Acer campestre
Mehlbeere	- Sorbus aria
Speierling	- Sorbus domestica
Eberesche	- Sorbus aucuparia

- Pflanzliste 2** (Sträucher)
Es sind einheimische, standortgerechte (autochthone) Gehölze zu pflanzen.

Kornelkirsche	- Cornus mas
Weißer Hartnigel	- Cornus alba
Gewöhnliche Hasel	- Corylus avellana
Weißdorn	- Crataegus monogyna
Schlehe	- Prunus spinosa
Hundsrose	- Rosa canina
Schwarzer Holunder	- Sambucus nigra
Traubenholunder	- Sambucus racemosa

- Hinweis zum Baugrund**
1.1 Ein Baugrundgutachten liegt nicht vor.
- Hinweise zur Vermessung**
4.1 Es liegt eine Vermessung vor.
4.1.1 Lagesystem: ETRS/UTM32
4.1.2 Höhensystem: DHHN 2016
- Hinweise zum Schallschutz**
5.1 Es liegt eine "Schallimmissionsprognose LGA 66/2021-A für den Bebauungsplan "Am Unzbach" in 36433 Bad Salzungen mit dem ein Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 "Gewerbegebiet West" überlagert wird" vom 14.07.2022, des Ingenieurbüros Dipl.-Phys. Frank und Schellenberger vor.
5.2 Es ist dauerhaft sicherzustellen, dass die Waschanlage (Lunaparkstraße 4) nicht an Sonn- und Feiertagen und nicht zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr betrieben wird. Bisher liegt zum Betrieb an Sonn- und Feiertagen keine entsprechende Genehmigung vor.

Verfahrensvermerke

PLANUNGSGRUNDLAGE
Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen, sowie der Gebäudebestand mit dem Liegenschaftskaster nach dem Stand vom übereinstimmen (* Nichtzutreffendes ist zu streichen).

Datum: Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Schmalkalden, Siegel

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Der Stadtrat hat am 22.11.2018 gemäß § 2 (1) und (4) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen (Beschluss-Nr.: BV/0170/2018).
Der Beschluss wurde am 01.02.12.2018 (Freies Wort Nr. ...; ... Jahrgang) ortsüblich bekannt gemacht.

Bad Salzungen, den B o h l
Bürgermeister Siegel

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT / BETEILIGUNG BEHÖRDEN
Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 13a Abs. 3 BauGB vom 10.12.2018 bis 18.01.2019 frühzeitig beteiligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom bis (Entwurf zur öffentl. Auslegung) beteiligt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom bis frühzeitig beteiligt und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom bis (Entwurf zur öffentl. Auslegung) beteiligt.

Bad Salzungen, den B o h l
Bürgermeister Siegel

BILLIGUNGS- / AUSLEGUNGSBESCHLUSS
Der Planentwurf in der Fassung vom (Entwurf zur öffentl. Auslegung) wurde am (Beschl.-Nr.:) gebilligt.
Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung(en) sind am (Amtsblatt für Bad Salzungen & Ortsteile Ausgabe /) ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bad Salzungen, den B o h l
Bürgermeister Siegel

RECHTSWIRKSAME BEKANNTMACHUNG
Die Erteilung der Genehmigung bzw. der Beschluss des Bebauungsplanes wurde am gem. § 10 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab diesem Tag im Bauamt der Stadt Bad Salzungen während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Bad Salzungen, den B o h l
Bürgermeister Siegel

ABWÄGUNGSBESCHLUSS
Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am (Beschluss-Nr.:) die Anregungen der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander abgewogen (§ 3 Abs. 2; § 1 Abs. 6 BauGB).
Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Bad Salzungen, den B o h l
Bürgermeister Siegel

SATZUNGSBESCHLUSS
Der Stadtrat hat am nach § 10 BauGB diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen (Beschl.-Nr.:).

Bad Salzungen, den B o h l
Bürgermeister Siegel

Zusatzleistungen:
Kartengrundlage: Katasterdaten ALKIS
sonstige Leistungen und Gutachten:
Vorentwurf
Stand:
Entwurf zur öffentlichen Auslegung
Stand: 03.03.2023
Satzungsplan
Stand:

Auftraggeber:
Stadt Bad Salzungen
Ratsstraße 2
36433 Bad Salzungen

Verfasser:
kehrer planung
Nico Kehrer
-Friedrichstraße-
-Mitglied der AK Thüringen-

Platz der Deutschen Einheit 4
98527 Suhl
Tel.: 03681 / 35272-0
Fax: 03681 / 35272-34
www.keplan.de

Bearbeiter: Dipl.-Ing. (FH) Arch. N. Kehrer
Dipl.-Ing. S. Poeschl

Unterschrift: AKT-Stempel:

Verfahrensvermerke

Verfahrensvermerke

Verfahrensvermerke